

Abschnitt IX.

Von der Benutzung der Bergwerkswasser.

§ 156.

Verfügung über die, durch den Bergbau erschrotene Wasser innerhalb der Grubenräume.

Das Dispositionsrecht über die durch den Bergbau erschrotene Wasser steht innerhalb der Räume des Stollns oder Grubengebäudes, durch welches sie erschrotene werden, dem Eigenthümer desselben zu.

§ 157.

Verfügung über die durch den Bergbau erschrotene Wasser außerhalb der Grubenräume.

Ueber die durch den Bergbau erschrotene, aus Stölln und anderen Grubenbauen — die betreffenden Bergwerksgebäude mögen gangbar oder auflässig sein — abfließenden Wasser, welche die Eigenthümer des Stollns oder Grubengebäudes, aus welchem sie abfließen, nicht zu Bergwerkszwecken bedürfen, haben die Bergbehörden zu verfügen.

Dieses Verfügungsrecht erstreckt sich soweit, bis sich die Wasser in einen natürlichen Wasserlauf ergossen haben.

§ 158.

Zwecke der Benutzung dieser Wasser.

Die Benutzung dieser Wasser bleibt ausschließlich dem Bergbaue vorbehalten. Es kann jedoch, wenn und so lange sie zu Bergwerkszwecken nicht in Anspruch genommen werden, deren interimistische Benutzung zu anderen Zwecken — jedoch nur als persönliches Befugniß — unter der Bedingung von den Bergbehörden gestattet werden, daß sie auf ihr Erfordern zu jeder Zeit ohne alle Entschädigung zu bergmännischen Zwecken wieder abgetreten werden müssen.

In Bezug auf die interimistische Benutzung hat der Besitzer des Grundstücks, auf welchem die Wasser zu Tage austreten, den Vorzug vor Andern.

§ 159.

Ausnahme.

Wenn es in Bezug auf das Interesse des Bergbaues unbedenklich erscheint, kann die Berghauptmannschaft Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften über das ausschließliche Benutzungsrecht des Bergbaues und über das Verfügungsrecht der Bergbehörde hinsichtlich der erschrotene Wasser gestatten. Solchen Falls treten die allgemeinen Bestimmungen über das Recht zur Benutzung fließender